

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2008/5/29 2Ob142/07g, 3Ob208/10z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.2008

## Norm

ABGB §1041 B2  
ABGB §1041 B3  
ABGB §1359 Satz2  
EO §156 IIB  
EO §156 IIC  
EO §156 IVA  
IVF  
EO §308 Abs1  
EO §313 Abs1

## Rechtssatz

Auch im Falle des Übergangs einer Mietzinsforderung auf den Ersteher ist von der (sinngemäßen) Anwendbarkeit des §1395 Satz 2 ABGB zugunsten des Bestandnehmers auszugehen. Der Ersteher kann daher den vertraglich vereinbarten Zins ab Zuschlag nur dann vom Bestandnehmer fordern, wenn dieser nicht gemäß § 1395 Satz 2 ABGB auf Grund der in Unkenntnis der Zuschlagserteilung erfolgten Zahlung an den Verpflichteten oder an dessen Überweisungsgläubiger von (nochmaliger) Zinszahlung befreit ist. Hat der Verpflichtete oder der Überweisungsgläubiger durch eine solche Zahlung Mieteinnahmen erzielt, sind sie dem Ersteher auszufolgen (§ 1041 ABGB).

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 142/07g  
Entscheidungstext OGH 29.05.2008 2 Ob 142/07g  
Veröff: SZ 2008/72
- 3 Ob 208/10z  
Entscheidungstext OGH 23.02.2011 3 Ob 208/10z  
nur: Der Ersteher kann daher den vertraglich vereinbarten Zins ab Zuschlag nur dann vom Bestandnehmer fordern, wenn dieser nicht gemäß § 1395 Satz 2 ABGB auf Grund der in Unkenntnis der Zuschlagserteilung erfolgten Zahlung an den Verpflichteten oder an dessen Überweisungsgläubiger von (nochmaliger) Zinszahlung befreit ist. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123739

## Im RIS seit

28.06.2008

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)